BL_GERICHTE 810 22 123 vom 19. Oktober 2022

BL Gerichte, 2022-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_22_123

FR: BL_GERICHTE 810 22 123 du 19 octobre 2022

IT: BL_GERICHTE 810 22 123 del 19 ottobre 2022

Regeste

Staats- und Gemeindesteuer 2014

Erwägungen

E. 2

für 13 Mitarbeitende noch kein unzumutbares Arbeitsumfeld darstellt und sich daraus noch keine betriebliche Notwendigkeit eines Umbaus ergibt. Andere Gründe für einen Zusammenhang der Umbauarbeiten mit der betrieblichen Tätigkeit der D.____ GmbH bringen die Beschwerdeführer nicht vor. Aus den in den Akten befindlichen Plänen ist der Umfang der vorgenommenen Aus- und Umbauten an der Liegenschaft deutlich zu erkennen. Die Gebäudestruktur wurde verändert, das Dach saniert, das Dachgeschoss ausgebaut, eine andere Dachform gewählt, zusätzliche Fenster wurden eingebaut und eine PV-Anlage wurde auf dem neuen Dach installiert (vgl. Revisionsbericht S. 26-30). Durch die vorgenommenen Arbeiten wurde somit in die bestehende Gebäudestruktur eingegriffen und die Gebäudehülle verändert. Diese baulichen Massnahmen deuten viel mehr auf einen Liegenschaftsumbau oder eine Renovation durch die Eigentümer in deren Interesse hin, als auf Investitionen einer Mieterschaft, um deren individuellen Verwendungszweck herzustellen. Zudem konnten die Eigentümer der Liegenschaft nach dem Dachumbau eine weitere PV-Anlage darauf errichten und von den Erträgen des produzierten Stroms profitieren. Aus Sicht der D.____ GmbH ist der geschäftliche Nutzen nicht erstellt und die Umbaukosten waren somit nicht geschäftsmässig begründet. Wäre die D.____ GmbH eine unbeteiligte Dritte, hätte sie die Kosten für den Umbau nicht übernommen. Daran ändert auch ein tiefer Mietzins nichts, zumal ein solcher alleine nicht auf eine Rohbaumiete schliessen lässt. Zudem hätten Dritte zur Regelung der Verhältnisse bei einer Rohbaumiete einen schriftlichen Vertrag verlangt. Die Feststellung der Vorinstanzen, es liege keine Rohbaumiete vor und die Kosten des Umbaus hätten die Eigentümer der Liegenschaft zu tragen und nicht die mietende D.____ GmbH, ist nach den vorstehenden Ausführungen nicht zu beanstanden und die Beschwerdeführer vermögen diese Annahme durch ihre Vorbringen nicht zu entkräften. Die Kosten des Umbaus in der Höhe von Fr. 129'827.-- wurden demzufolge zu Recht als geldwerte Leistung berücksichtigt und bei den Beschwerdeführern aufgerechnet. 6.1 Im Folgenden ist zu beurteilen, ob die Steuerverwaltung bei den Beschwerdeführern für das Steuerjahr 2014 zu Recht Barvermögen in der Höhe von Fr. 760'000.-- aufgerechnet hat. 6.2 Die Vorinstanz führt in diesem Zusammenhang aus, dass die von der Steuerverwaltung angestellte Vermögens- und Einkommensrechnung 2014 ein Einkommensdefizit für die Steuerperiode 2014 in der Höhe von Fr. 431'038.-- ergebe. Dies resultiere daraus, dass der Vermögenszunahme im Jahr 2014 von Fr. 1'100'000.-- lediglich ein Einkommensüberschuss von rund Fr. 670'000.-- gegenüberstehe. Dabei gehe die Steuerverwaltung davon aus, dass per Ende 2013 Barmittel

im Umfang von Fr. 1'300'000.-- bestanden hätten. Die Steuerverwaltung lege glaubhaft dar und leite rechnerisch schlüssig den mutmasslichen Restbestand von Fr. 260'000.-- per Ende 2014 her, sodass davon auszugehen sei, dass zumindest ein gewisser nicht deklarierter Vermögensteil bestehe. Die Schätzung der Steuerverwaltung hinsichtlich des Bestands nicht deklarierter Barmittel auf einem Schwarzgeldkonto sei nicht zu beanstanden und die Beschwerdeführer hätten den entsprechenden Nachweis, dass die nicht deklarierten Barmittel im Jahr 2014 nicht mehr vorhanden gewesen seien, nicht erbracht. 6.3 Die Beschwerdeführer bestreiten dagegen, dass im Jahre 2014 noch nicht deklarierte Bargelder vorhanden gewesen seien, und führen aus, dass die Vorinstanz diesbezüglich verkenne, dass Ausgaben, welche mit Bargeld getätigt worden seien, nach einer derart langen Zeit kaum mehr belegt werden könnten und diesbezüglich ein Beweisnotstand bestehe. Zudem blende die Vorinstanz aus, dass ein über fünf Jahre gesteigertes Konsumverhalten zu einer ganz erheblichen Reduktion von Bargeldbeständen führen könne. Somit sei auf der Ebene der Staatssteuern 2014 auf die gesamten Aufrechnungen von Fr. 760'000.-- beim Barvermögen zu verzichten. 6.4 Bei der Ermittlung des erwähnten Betrags ging die Steuerverwaltung von Beträgen aus, die über ein Konto der D.____ GmbH mindestens seit dem Jahr 2008 bis ins Jahr 2013 eingenommen worden seien (vgl. Revisionsbericht S. 13). Im Jahr 2013 wurde dieses Konto saldiert. Dem Revisionsbericht ist zu entnehmen, dass das Geld von diesem Konto regelmässig entweder mittels Bargeldbezügen oder Überweisungen durch die Gesellschafter privat bezogen worden sei. Da es sich um grössere Beträge von bis zu Fr. 280'000.-- gehandelt habe, werde davon ausgegangen, dass das Geld nicht sofort ausgegeben wurde. Entweder sei das Bargeld gehortet oder auf einem (anderen) nicht deklarierten Bankkonto angelegt worden. Die Steuerverwaltung geht per Ende 2013 von einem Schwarzgeldbestand von Fr. 1'300'000.-- aus. Für das Jahr 2014 werden Bargeldausgaben in der Höhe von Fr. 540'000.-- angenommen, womit sich per 2014 ein Schwarzgeldbestand von Fr. 760'000.-- ergibt (Fr. 1'300'000.-- - Fr. 540'000.--). Wie die Beschwerdeführer zu Recht ausführen, obliegt es der Steuerverwaltung, den Beweis über das Bestehen von nicht deklarierten, steuerbaren Einkünften zu erbringen (vgl. E. 3.2 hiervor). Bringen jedoch die von der Steuerverwaltung gesammelten Beweise genügende Indizien über das Bestehen von steuerbaren Elementen, obliegt es dann wiederum den Steuerpflichtigen, ihre Behauptungen und die Steuerbefreiung rechtfertigende Tatsachen zu belegen. Wie vorstehend aufgezeigt, stützte sich die Steuerverwaltung bei der Herleitung des Schwarzgeldbestands auf die Vermögens- und Einkommensberechnung, welche im Zuge der Revision vorgenommen wurde. Diese Berechnung ist plausibel und wurde nachvollziehbar dargelegt. Zu keinem Zeitpunkt sind die Beschwerdeführer auf die Berechnungen der Steuerverwaltung näher eingegangen und haben diese substantiiert beanstandet. Es liegen zudem keine Hinweise vor, welche den Schluss zuliessen, dass die Beschwerdeführer über den im Jahr 2014 bestehenden Restbetrag von Fr. 760'000.-- verfügt oder ihn in irgendeiner Weise ausgegeben hätten. Zu Recht hat die Vorinstanz festgehalten, dass es an den Beschwerdeführern gelegen hätte, ihre Behauptung, wonach kein Schwarzgeld mehr vorhanden sei, zu belegen. Entgegen der Annahme der Beschwerdeführer handelt es sich dabei nicht um den Beweis über eine negative Tatsache, sondern es geht darum aufzuzeigen, wie besagter Betrag benutzt oder wem er übergeben wurde, was eine positive Tatsache darstellt (Urteile des Bundesgerichts 2C_986/2013, 2C_987/2013 vom 15. September 2014 E. 5.1, in: StR 69/2014 S. 893; Urteil des Bundesgerichts 2C_797/2012 vom 31. Juli 2013 E. 2.2.1). Die Beschwerdeführer beschränken sich jedoch darauf, die Annahme der Vorinstanz über das Bestehen eines

Restbetrages im Jahr 2014 in pauschaler Weise anzuzweifeln, ohne dass sie hierfür aber entsprechende Beweismittel vorlegen. Bei Ausgaben in dieser Höhe ist jedoch anzunehmen, dass es Unterlagen und Belege gibt bzw. dass es möglich ist, diese zu erklären oder aufzuzeigen. Der Einwand der Beschwerdeführer, wonach sich das Konsumverhalten über die Dauer von fünf Jahren gesteigert und zu einer ganz erheblichen Reduktion von Bargeldbeständen geführt habe, reicht dafür nicht aus und die Beschwerdeführer vermögen die Darlegungen der Steuerverwaltung nicht zu entkräften. Nach dem Gesagten ist die Annahme der Steuerverwaltung begründet, dass im Jahr 2014 bei den Beschwerdeführern noch ein Schwarzgeldbestand von Fr. 760'000.-- vorhanden war. Demzufolge wurde dieser Betrag zu Recht bei den Beschwerdeführern als geldwerte Leistung aufgerechnet. 6.5 Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unbegründet und vollumfänglich abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist auf den Antrag der Beschwerdeführer, wonach die Aufrechnungen der Geschäftsaktiven neu zu bestimmen seien, wodurch sich die Höhe der Aufrechnungen beim Privatvermögen der Beschwerdeführer weiter reduziere, nicht weiter einzugehen.

E. 7

Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Vorliegend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 3'000.-- den unterlegenen Beschwerdeführern aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'500.-- zu verrechnen. Die Beschwerdeführer haben restliche Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.-- zu bezahlen. Ausgangsgemäss sind die Parteikosten wettzuschlagen (§ 21 VPO). Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 3'000.-- werden den Beschwerdeführern auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'500.-- verrechnet. Die Beschwerdeführer haben restliche Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.-- zu bezahlen. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.